Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröda.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 15. Donnerstag, 18. Januar 1923, abends. 76. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschl. Bringerlohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 60.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 10.— Mark. Siehe Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, bzw. Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Vertriebsgenossenschaft e. G. m. b. H., Ortsgruppe Riesa, beabsichtigt die bereits bestehende

Groß- und Kleinviehschlächtereianlage

im Grundstück Weida Brand-Cat.-Nr. 78 — Hauptstraße Nr. 10 — wieder in Betrieb zu nehmen. Gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekanntgegeben, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust, binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Großenhain, am 17. Januar 1923. 14451 C. **Amtshauptmannschaft.**

Landabsatz von Briketts betr.

Dem Bezirke steht zur Abfuhr für Monat **Januar** noch eine Menge Briketts von den Gruben Louise in Domsdorf, Heye III in Wiednitz und Aanes in Plessa zur Verfügung. Es wird hiermit den Verbrauchern im Hinblick der durch die Besetzung des Ruhrgebietes geschaffene kritische Kohlenversorgungslage, in Sonderheit den Herren Landwirten und Gewerbetreibenden, **dringend** empfohlen, entsprechende Anträge **sofort** durch den Herrn Gemeindevorstand an die Bezirkskohlenstelle der Amtshauptmannschaft Großenhain gelangen zu lassen.

Großenhain, am 16. Januar 1923. 7a IX.

Die Bezirkskohlenstelle bei der Amtshauptmannschaft.

Nachdem Herr Stadtverordneter Otto Doberentz infolge Niederlegung seines Mandates als Stadtverordneter aus dem Stadtverordnetenkollegium ausgeschieden ist, hatte nach Feststellung durch den Wahlausschuß an dessen Stelle nach der Vorschrift in § 44 des Ortsgesetzes über die Wahlen von Stadtverordneten vom 20. Dezember 1918 **Frau Elsa Nedeß** zu treten. Frau Nedeß ist in ihr Amt eingewiesen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Januar 1923. Blg.

Reichsmiete betr.

I. Der Rat hat beschlossen, gemäß den unter I B 1—3 der zweiten sächs. Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. November 1922 aufgestellten Grundsätzen für die Zeit nach dem 1. Januar 1923 folgende Zuschläge zur Grundmiete festzusetzen:

Zinsendienst	52%	
Betriebskosten	1400%	als Berechnungsgeld
Verwaltungskosten	140%	
laufende Instandsetzungs-Arbeiten	1480%	
große Instandsetzungs-Arbeiten	80%	
zusammen:	8102%	

II. Bezüglich der Betriebskosten ist auch diesmal das Abrechnungsverfahren vorgesehen. Der erforderliche Antrag auf Anordnung ist gemäß § 5 Absatz 4 der Ausführungs-Verordnung zum Reichsmietengesetz beim Landeswohnungsamt gestellt worden.

Die Beschwerdefrist in § 14 Satz 2 und die Frist in § 14 Satz 7 der sächs. Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1922 ist auf 3 Tage herabgesetzt worden. Die in § 14 der Ausführungs-Verordnung vom 29. Juni 1922 vorgesehene Beschwerde hat nach B IV Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 29. November 1922 **keine** aufschiebende Wirkung.

Die Quittungsbücher für das Konto „große Instandsetzungs Arbeiten" (80% der Grundmiete) liegen ab Montag, den 22. Januar 1923 bei der Sparkasse Riesa zur Einzahlung und Mitnahme bereit.

Der Rat der Stadt Riesa — Ortsmietenamt — am 17. Januar 1923. F.

Mit Peitsche und Zuckerbrot.

Das Ringen um die Ruhrkohle hat sich in außerordentlichem Maße zugespitzt. Die Spannung ist aufs höchste gestiegen. Die anfangs so siegesgewisse Stimmung der Franzosen ist schon erheblich nüchterner geworden. Sie haben erkannt, daß die Schwierigkeiten, denen sie gegenüberstehen, doch weit größer sind, als sie gedacht haben, sehen aber andererseits, daß sie nicht mehr zurück können, ohne ihr Spiel endgültig zu verlieren. Es geht jetzt im Ruhrgebiet um das Ganze. Mit Erstaunen, aber auch mit einer gewissen Achtung haben die französischen Militärs wahrgenommen, daß die deutschen Ruhrzechenbesitzer, gestützt auf ihr klares Recht, es wagen, der Gewalt zu trotzen. Sie wollen um jeden Preis eine sie in ihren eigenen Augen erniedrigende Niederlage vermeiden und steigern darum die Gewalt, verschärfen die angewandten Drohungen, dehnen die militärische Besetzung immer weiter aus, alles in der Hoffnung, daß der Gegner nervös werde, daß seine moralische Widerstandskraft zusammenbreche, wie einst 1918. Aber sie haben es diesmal mit zähen Westfalen zu tun. Die Zechenleiter haben erklärt, lieber ins Gefängnis gehen, als den französischen Befehlen Folge leisten zu wollen. „Wir liefern nicht, komme, was kommen mag," heißt jetzt die Parole. Auf der andern Seite wird auch der Widerstand der Bergarbeiter immer regier. Die zur Entgegennahme von „Befehlen" nach Düsseldorf berufenen Bergarbeiterführer haben erklärt, daß sie einer nochmaligen Aufforderung nicht Folge leisten würden. Am meisten fürchten die Franzosen den Arbeiterstreik, der erst bevorsteht, wenn es ihnen etwa gelingen sollte, den Widerstand der Unternehmer zu überwinden. Die Bergarbeiter haben sich bereits grundsätzlich geweigert, Ueberstunden für die Franzosen zu machen.

Um diese geschlossene deutsche Front zu durchbrechen, versuchen die Franzosen alle Mittel in Anwendung zu bringen, lassen sie Drohungen und Lockungen gleichzeitig wirken. Angeblich will die französische Regierung schon in den nächsten Tagen mit der Erhebung der Kohlensteuer in den besetzten Gebieten beginnen, will dann die Zollgrenze im Rheinlande und um das Ruhrgebiet errichten und die Staatswälder beschlagnahmen. Als weitere „Sanktion" wird die Ausdehnung der Besetzung nach Norden hin bis nach Münster und an die Grenzen Hannovers drohend angekündigt. Aber während Poincaré mit der einen Hand immer hitziger die Peitsche schwingt, hält er in der andern Hand auch ängstlich allerlei Zuckerbrot bereit. Den Arbeitern hat er durch General Degoutte sagen lassen, sie würden unter der Besetzung nicht leiden, sondern gut bezahlt und verpflegt werden, wenn sie bei der Kohlenförderung weiter helfen werden. Den süddeutschen Landesteilen ist von französischer Seite eine bessere Kohlenbelieferung in Aussicht gestellt worden, wobei sich die Franzosen in Baden bereits eine sehr deutliche Absage geholt haben.

In England ist man nach wie vor fest überzeugt, daß die französische Politik einer Katastrophe entgegengehe. Diese Katastrophe kann freilich zuerst über uns hereinbrechen, denn Frankreich hat heute, wie der bekannte französische Schriftsteller Pertinax hervorzuheben den traurigen Mut hat, „die Macht, das ganze deutsche Volk in Hunger und Elend zu bringen." Aber, so fügen wir hinzu, es hat nicht die Macht, zu verhindern, daß das gleiche Schicksal zugleich auch Frankreich zuteil wird.

Eine Erklärung der deutschen Zechenvertreter.

Die bei der Versammlung in Düsseldorf anwesenden **Vertreter der Zechen des Ruhrreviers** haben gestern der Besatzungsbehörde **folgende Erklärung,** die jeder der Zechenvertreter mit seinem Namen versehen hat, übermittelt:

„Der Unterzeichnete bekennt den Empfang der von dem Generalinspektor der Bergwerke Coste erteilten Anordnung vom 15. Januar 1923, in der der Befehl erteilt wird, unverzüglich zur Ausführung der Kohlen- und Koklieferungen im Rahmen des Reparationsprogramms zu schreiten. Demgegenüber erklärt der Unterzeichnete Folgendes:

Die interalliierten Regierungen haben bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland die Souveränität des Deutschen Reichs ausdrücklich und feierlich anerkannt. Demgemäß sind im Gebiet des Deutschen Reiches die deutschen Gesetze in Kraft und alle deutschen Staatsangehörigen schulden den deutschen Gesetzen und deutschen Behörden Gehorsam.

Entsprechend dieser klaren Rechtslage haben Vertreter von einer Anzahl Zechen in einer Herrn Coste am 13. 1. 1923 übergebenen und von diesem angenommenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich folgenden Vorbehalt gemacht:

„Voraussetzung hierfür (d. h. für die Aufnahme der Brennstofflieferung) ist, daß nicht eine entgegenstehende Verfügung des Reichskohlenkommissars erlassen wird."

Es ist also nicht richtig, daß die Zechenvertreter bedingungslos sich zur Lieferung von Brennstoff bereit erklärt hätten. Das wäre aber auch belanglos, da auch in diesem Falle die Anordnungen der deutschen zuständigen Behörden von deutschen Staatsangehörigen beachtet werden müßten. Der Fall, den die Zechenbesitzer sich vorbehielten, ist eingetreten. Der Herr Reichskohlenkommissar hat unter Androhung von Gefängnisstrafen den ausdrücklichen Befehl an alle Zechen des Ruhrgebiets erteilt, keinerlei Brennstoff an Frankreich und Belgien zu liefern. Ich kann daher den mir von Herrn Coste erteilten Befehlen nicht nachkommen. Ich bin mir bewußt, daß ich bei dieser Haltung mich vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens, des Friedensvertrages, des Rheinlandabkommens und aller ergänzenden Bestimmungen sowie der Haager Landkriegsordnung und mit den Regeln des Völkerrechts befinde, wie sie in allen Kulturstaaten anerkannt sind.

Ich weiß, daß gerade in Frankreich der Schutz der Ehre und des Gewissens, der persönlichen Freiheit und des Eigentums der Zivilbevölkerung im Falle einer Okkupation ein von allen Völkerrechtslehrern anerkannter und hochgehaltener Grundsatz ist. Ich weiß endlich, daß meine Haltung im Einklang steht mit dem französischen Landesrecht. Der Befehl meiner zuständigen Behörde schafft für die Zechenvertreter einen Fall von höherer Gewalt, bei dem auch nach französischem Recht jede persönliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Er ist als Eingriff von höherer Hand für mich absolut bindend. Außerdem würde bei der heutigen Sachlage eine Lieferung von Brennstoff an Frankreich und Belgien die Aktion fördern, welche Frankreich und Belgien im Gegensatz zu unserer Regierung gewaltsam durchzuführen versuchen. Es wird also von mir verlangt, daß ich einer gegen meine eigene Regierung gerichteten Maßnahme meine tätige Unterstützung gewähre, und positiv daran teilnehme.

Niemand kann gezwungen werden, gegen sein Vaterland zu handeln und eine ehrlose Handlung zu begehen. Die Anforderung, die an mich gestellt wird, schafft für mich einen moralischen Zwang, der auch nach französischem Recht jede Verantwortung meinerseits ausschließt. Zusammenfassend stelle ich fest und erkläre hiermit auf das Bestimmteste: zu einer Handlung gegen mein Vaterland und zu einer ehrlosen Handlung lasse ich mich nicht zwingen."

Der Reichskohlenkommissar erneuert sein Verbot.

Bei den Zechenbesitzern in Essen sind gestern folgende Telegramme des Reichskohlenkommissars eingegangen:

„Ich bestätige hiermit meine heutige Drahtung. Unter Bezugnahme auf die Besprechungen der französischen industriellen Ruhrkommission mit den Zechenbesitzern verbiete ich mit Rücksicht auf den französisch-belgischen Einbruch besonders ausdrücklich die Lieferung von Kohlen und Koks an Frankreich und Belgien auch für den Fall der Bevorzugung oder Bezahlung durch diese Staaten. Reichskohlenkommissar Stutz." — „Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen meine Ihnen vorstehend bekannt gegebenen Anordnungen nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung des Reichskohlenkommissariats für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917, Reichsgesetzbuch 198 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Reichskohlenkommissar Stutz."

Scharfe Stellungnahme des Düsseldorfer Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident von Grützner hat an den Oberdelegierten Devignes einen Bericht erstattet, in dem er mitteilt, daß alle Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in äußerste Erregung versetzt worden sind durch die Behandlung, die ihnen gestern zuteil geworden ist. Sie hätten ihm den festen Willen ausgesprochen, niemals wieder zu persönlichen Verhandlungen vor der französischen Besatzungsbehörde zu erscheinen. Die Wirtschafts- und Ernährungslage in seinem Regierungsbezirk sei völlig unklar und für die deutschen Verwaltungsbehörden wie auch für die Besatzungsbehörden unübersichtlich geworden. Es stehe bis jetzt nicht fest, wer in den nächsten Tagen die Löhne für die Bergarbeiter bezahlen werde. Es handle sich um einen täglichen Lohn von zwei Milliarden 400 Millionen deutsche Papiermark. Die militärische Aktion habe in wenigen Tagen eine durchschnittliche Steigerung der Lebensmittel um 50 Prozent hervorgerufen. Der Regierungspräsident ersucht, daß in Zukunft jede Requisition von Lebensmitteln und Futterstoffen im gesamten besetzten Gebiet nicht nur im neu besetzten Gebiet unterlassen wird.

Die Besitzergreifung des Stadt- und Landkreises Gelsenkirchen.

Vorgestern abend war der Oberbürgermeister von Gelsenkirchen in Begleitung eines Regierungsassessors einer Einladung des Generals Vidalon ins Divisionshauptquartier in Recklinghausen gefolgt. Der General erklärte ihm, daß nunmehr der Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen als besetzt zu gelten hätten, und daß er der für beide zuständige Oberbefehlshaber sei. Die Beschlagnahmeverordnungen des Generals Degoutte gelten nunmehr auch für Gelsenkirchen Stadt und Land. Der Oberbürgermeister erhob gegen diese Unterstellung des Stadt- und Landkreises unter fremde Befehlsgewalt Einspruch. General Vidalon nahm davon Kenntnis, erklärte aber, daß er seine Befehle auszuführen hätte, und daß er im übrigen kein gewaltsames Vorgehen wünsche, daß er im Gegenteile allen ihm unterstellten Militärpersonen ein korrektes Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung zur Pflicht gemacht hätte, umgekehrt erwarte er ein gleiches Verhalten auch seitens der Zivilbevölkerung gegenüber seinen Truppen.

Der Plan für weitere Besetzungen.

Die Eisenbahnen melden starke Truppentransporte in östlicher Richtung. Dortmund, von 1500 Mann besetzt, ist von größeren Truppenabteilungen passiert worden, die östlich, südlich und südöstlich weiter ziehen. In Buer-Erle hat ein französischer Major den Polizeikommissar einsperren lassen, weil er innerhalb der gesetzten Frist nicht die für das Nachtquartier der Truppen angeforderten Betten und Strohsäcke beschaffen konnte. Der Belagerungszustand in Essen hat eine weitere Verschärfung erfahren, indem jetzt auch Aufzüge und Umzüge der für Versammlungen vorgeschriebenen Genehmigung, die drei Tage vorher eingeholt werden muß, unterliegen. Einzelne Geschäfte sind fast leer gekauft, da die Inhaber den Franzosen Waren in unbegrenzter Menge haben abgeben müssen. Die Preise steigen sprunghaft. Die Verkehrs- und Betriebslage bei der Bahn ist vollständig normal. Züge mit Reparationskohle sind nicht hinausgegangen. Die gestern angemeldeten Kontrollmaßnahmen der Besatzungsbehörden sind nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden.

Nach einer Meldung des Tageblatts aus Barmen rückte gestern nachmittag eine französische Kavallerie-Patrouille in die Stadt ein, zog nach wenigen Minuten in Richtung auf Hatzfeld wieder ab. Nach einer weiteren Meldung des Blattes aus Düsseldorf erklärte General Degoutte Pressevertretern gegenüber, daß mit der Erreichung der gestrigen Linie die militärische Aktion im Ruhrgebiet vorerst beendet sei.

Das Aktionskomitee des besetzten Gebietes hat eine Tagesordnung angenommen, in der auf Antrag des Generalrats Toucebame daran erinnert wird, daß man sich seit zwei Jahren bemüht habe, in Gemeinschaft mit den deutschen Arbeitern den Wiederaufbau auch mit deutschem Material durchzuführen. Es sei zu bedauern, daß dieses Programm nicht ausgeführt worden sei. Die französische Regierung möge durch Methoden, die allgemein entsprächen, eine Lösung des Reparationsproblems suchen. Nur dadurch könne der demokratische Geist zum Siege geführt und ein endgültiger Frieden erzielt werden.

Nach einer Havasmeldung aus Paris hat Mussolini von der französischen Regierung Aufklärung über den Umfang der Besetzung des Ruhrgebiets und der Befugnisse der Kontrollkommission verlangt. Eine Verbalnote sei der Consulta zugegangen und habe den italienischen Minister-